

# Satzung

## über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Bad Tölz



### - Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung -

(AKS-FF 2021)

vom 24. März 2021

Die Stadt Bad Tölz erlässt auf Grund von Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz.....	1
§ 2 Schuldner.....	2
§ 3 Fälligkeit.....	2
§ 4 In- und Außerkrafttreten .....	2
Verzeichnis der Pauschalsätze .....	3

#### § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Bad Tölz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

<sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. <sup>3</sup>Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. <sup>4</sup>Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt Bad Tölz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

### 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.

<sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegte Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art.15 Abs.7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

### § 4 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 31. März 2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsatz und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Bad Tölz vom 1. Januar 2013 tritt zeitgleich außer Kraft.

Bad Tölz, 24. März 2021

**STADT BAD TÖLZ**

Dr. Ingo Mehner  
Erster Bürgermeister



# Anlage zur Satzung

## über Aufwendungs- und Kostenersatz

### für Einsätze und andere Leistungen

### der Feuerwehren der Stadt Bad Tölz



#### Verzeichnis der Pauschalsätze (§ 1 Abs. 3 Satz 1 AKS-FF 2021)

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 4) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von .... km	und einer Eigenbeteiligung der Stadt Bad Tölz von 10 %
a) Löschfahrzeuge			
aa) Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	420	15,70 €
bb) Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	25 Jahren	1.161	9,34 €
cc) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF20)	25 Jahren	959	8,53 €
dd) Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	25 Jahren	420	11,50 €
ee) Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	25 Jahren	727	8,30 €
b) Drehleiter (DLA (K) 23/12)	25 Jahren	926	10,93 €
c) Rüstwagen (RW)	25 Jahren	331	17,71 €
d) Versorgungs-Lkw (VS-L)	25 Jahren	839	7,81 €
e) Versorgungs-Lkw (V-LKW)	25 Jahren	836	4,27 €
f) Einsatzleitwagen (ELW)	15 Jahren	870	6,20 €
g) Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahren	2.946	1,12 €

## 2. Ausrückestundenkosten

<sup>1</sup>Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. <sup>2</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens	bei jährlich ..... Ausrückestunden	und einer Eigenbeteiligung der Stadt Bad Tölz von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	18 Stunden	456,79 €
bb) Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	84 Stunden	166,13 €
cc) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	100 Stunden	149,83 €
dd) Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	26 Stunden	302,58 €
ee) Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	10 Stunden	710,25 €
b) Drehleiter (DLA (K) 23/12)	70 Stunden	241,45 €
c) Rüstwagen (RW)	23 Stunden	473,19 €
d) Versorgungs-Lkw (VS-L)	38 Stunden	147,99 €
e) Versorgungs-Lkw (V-Lkw)	16 Stunden	216,82 €
f) Einsatzleitwagen (ELW)	77 Stunden	92,70 €
g) Mannschaftstransportwagen (MTW)	24 Stunden	95,11 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden nachfolgende Arbeitsstundenkosten und Grundgebühren berechnet.

Gerät	Grundgebühr / Einheit	Arbeitsstunde
a) Brennschneidgerät	25,00 €	21,50 €
b) Tragkraftspritze / Lenz-Pumpe TS 8/8 (Schmutzwasserpumpe)	25,00 €	24,54 €
c) Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	25,00 €	15,86 €
d) Chemieschutzanzug	25,00 €	15,86 €
e) Generator 1 kVA	10,00 €	9,77 €
Generator 2 – 5 kVA	10,00 €	15,31 €
f) Pumpen unterschiedlicher Art, Mehrzwecksauger	15,00 €	1,09 €
g) Lüftungsgerät	15,00 €	11,40 €
h) Motorsäge	15,00 €	11,07 €
i) Flex	15,00 €	5,54 €
k) Halogenscheinwerfer, Kabeltrommel	15,00 €	0,54 €
l) eine Länge Druckschlauch	Pro Tag	5,54 €
m) Schlauch einbinden	Je Kupplung	4,45 €
n) Schlauchwäsche	Je Fremdschlauch	5,54 €
o) Füllen von PA-FI. 200/300 bar	<= 5 Liter	7,60 €
Füllen von PA-FI. 200/300 bar	> 5 Liter	14,12 €

#### 4. Sonstige Sachkosten

werden in Rechnung gestellt für

- sämtliches verbrauchtes Material (Ölbindemittel, Reinigungsmittel, Verschalungsmaterial etc.) die Selbstkosten,
- Dienst- und Schutzkleidung, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden ist, der Wiederbeschaffungspreis,
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienst- und Schutzkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt, die Reinigungskosten,
- Verpflegung, die Verpflegungskosten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Feuerwehrdienstleistenden zustehen.

#### 5. Personalkosten

<sup>1</sup>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. <sup>2</sup>Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus anzusetzen. <sup>3</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 5.1 Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

##### 5.2 Sicherheitswachten

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird folgender Stundensatz erhoben: 16,40 €

##### 5.3 Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen

Einsatzdauer bis zu 30 Minuten	500,00 €
Einsatzdauer ab 30 Minuten	500,00 € zzgl. Aufwand

## I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Satzung am 24. März 2021 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 24. März 2021 im Rathaus Bad Tölz, Stadtbauamt, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.22, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Satzung wurde am 1. April 2021 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" bekannt gegeben.
3. Die Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Bad Tölz, 1. April 2021

**STADT BAD TÖLZ**



Dr. Ingo Mehner  
Erster Bürgermeister

